

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden zur Verwendung gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und...

1. Allgemeines

- 1.1. Allen Lieferungen, Leistungen und Montageleistungen liegen neben eventuellen schriftlichen Individualvertraglichen Vereinbarungen...
1.2. Fagus-GreCon behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art...
1.3. Fagus-GreCon-Angebote sind frei bindend. Technische Änderungen...
1.4. Vertragsschluss erfolgen von Seiten Fagus-GreCon nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung...

2. Preis und Zahlung

- 2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung...
2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto Fagus-GreCon zu leisten...
2.3. 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung...
2.4. Im Verzugsfall hat der Besteller die Geldschuld mit gesetzlichem Zinssatz zu verzinsen...

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragspartei...
3.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung...
3.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Fagus-GreCon Werk verlassen hat...
3.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert...
3.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse...
3.6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten...
3.7. Kommt Fagus-GreCon in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden...
3.8. Die Haftung des Bestellers ist begrenzt auf die Abnahmebereitschaft...

4. Gefahrübergang, Abnahme

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat...
4.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen...
4.3. Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Fagus-GreCon behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen...
5.2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern...
5.3. Bei- und/oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen...
5.4. Fagus-GreCon ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer...
5.5. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen...
5.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, u. a. insbesondere bei Zahlungsverzug...

- 5.7. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Fagus-GreCon den Liefergegenstand nur herausverlangen...
5.8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Fagus-GreCon vom Vertrag zurückzutreten...

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt - für neue und gebrauchte Sachen - ab Ablieferung ein Jahr...
6.2. Der Kunde muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen...
6.3. Fagus-GreCon leistet für Mängel der Ware zunächst nach Fagus-GreCon-Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung...
6.4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nachlieferung den Rücktritt vom Vertrag...
6.5. Sachmängel
6.5.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Fagus-GreCon nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen...
6.5.2. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag...
6.5.3. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen...
6.5.4. Bessert der Besteller oder ein Dritter ungesamägt nach, besteht keine Haftung...
6.6. Rechtsmangel
6.6.1. Führt der Besteller des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten...
6.6.2. Die in Absatz 6.4.1 genannten Verpflichtungen seitens Fagus-GreCon sind vorbehaltlich Absatz 7.4.1...
6.6.2.1. Der Besteller Fagus-GreCon unverzüglich zu geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen...
6.6.2.2. Der Besteller Fagus-GreCon in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche...
6.6.2.3. Fagus-GreCon alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen...
6.6.2.4. Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
6.6.2.5. Die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert...

7. Haftung seitens Fagus-GreCon, Haftungsausschlüsse

- 7.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens Fagus-GreCon infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen...
7.2. Zur Vornahme aller Fagus-GreCon notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen...
7.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten...
7.4. Für Schäden, die nicht am Liefer- und/oder Montagegegenstand selbst unmittelbar entstanden sind...
7.4.1. bei Vorsatz,
7.4.2. bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber / der Organe / gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,
7.4.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
7.4.4. bei Mängeln, die Fagus-GreCon arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Fagus-GreCon garantiert hat,
7.4.5. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet...
7.5. Soweit nicht gesetzlich zwingend Haftung von Fagus-GreCon vorgeschrieben ist...
7.6. Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. Fagus-GreCon gilt die Firma Fagus-GreCon hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen...

8. Softwarenutzung

- 8.1. Neben dem vorstehenden Regelungen, die auch insoweit entsprechend gelten, gilt im Übrigen:
8.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (S.9 ff. UHG) vervielfältigen, übertragen, übersetzen oder von dem Objektcode in Quellcode umwandeln...
8.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien...

9. Montagebedingungen

- 9.1. Neben den vorstehenden Regelungen, die auch insoweit entsprechend gelten, gilt im Übrigen:
9.1.1. Die Montage wird gemäß jeweils geltenden Fagus-GreCon-Montagesätzen nach Zeilbereich abgelehnt...
9.1.2. Die vereinbarten Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer...
9.2. Mitwirkung des Bestellers
9.2.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen...
9.2.2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen...
9.3. Technische Hilfeleistung des Bestellers
9.3.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet...
9.3.1.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser...
9.3.1.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten...
9.3.1.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge...
9.3.1.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser...
9.3.1.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume...
9.3.1.6. Transport der Montageeile am Montageplatz...
9.3.1.7. Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume...
9.3.1.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen...
9.3.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleistet sein...
9.3.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach...
9.3.4. Funkkennzeichnungen- und/oder Funkenlochanlagen sind Bestandteil der geschützten Anlagen...
9.4. Montagefrist, Montageverzögerung
9.4.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller...
9.4.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskampfen...
9.4.3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges seitens Fagus-GreCon ein Schaden...
9.4.4. Setzt der Besteller Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahme - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wahlweise die Frist nicht eingehalten...

10. Verjährung

- 10.1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten...

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Fagus-GreCon und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland...
11.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Fagus-GreCon zuständige Gericht.

